

II- 9593 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/180-5/1989

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 29. Dezember 1989  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 7500 71100  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

---

Klappe - Durchwahl

4418 IAB  
1990 -01- 03  
zu 4458 IJB e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Hafner und Kollegen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, betreffend Pflichtversicherung für in der Krankenpflege selbständig erwerbstätige Personen (Nr. 4458/J)

Von den anfragenden Abgeordneten wird ausgeführt, gemäß §§ 25 lit.a, 26 Abs.1 und 52 Abs.4 des Krankenpflegegesetzes, BGBl.Nr.102/1961, könne von einer Bezirkshauptmannschaft die freiberufliche Ausübung des Krankenpflegefachdienstes bewilligt werden. Diese Hauskrankenpfleger(innen) seien gemäß § 4 Abs.3 Z.2 ASVG in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Diese Pflichtversicherung beginne mit der Aufnahme der Tätigkeit. Dabei werde bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze eine Beitragsgrundlage von derzeit S 12.342,-- (§ 25 GSVG) herangezogen. Auf Antrag könne diese auf derzeit S 8.078,-- herabgesetzt werden. Trotz eines niedrigeren monatlichen Einkommens sei eine weitere Herabsetzung nicht möglich. Dies könne dazu führen, daß eine entsprechende Meldung bei der Gebietskrankenkasse vermieden werde. Um einen rascheren Ausbau der Hauskrankenpflege zu ermöglichen, solle auch ein niedrigeres monatliches Einkommen als Beitragsgrundlage herangezogen werden können.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an mich folgende Anfrage:

Sehen Sie bei Hauskrankenpfleger(innen) eine Möglichkeit, das tatsächliche Monatseinkommen als Beitragsgrundlage heranzuziehen, wenn dieses die derzeitige Mindestbeitragsgrundlage von S 8.078,-- unterschreitet?

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage beeubre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Ich habe zu dieser Problematik die Meinung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt, welchem es gemäß § 31 Abs.3 Z.2 ASVG in wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Sozialversicherung obliegt, Gutachten zu erstatten und Stellungnahmen abzugeben. Aufgrund des vom Hauptverband dazu übermittelten Antwortschreibens ergibt sich in dieser Angelegenheit folgendes Bild:

Die Durchführung der Sozialversicherung für die den Dienstnehmern gemäß § 4 Abs.3 ASVG gleichgestellten Personen - hiezu gehören unter anderem die in der Krankenpflege selbständige erwerbstätigen Personen (§ 4 Abs.3 Z.2 ASVG) - hat in der Praxis stets erhebliche Schwierigkeiten verursacht, insbesondere hinsichtlich der Beitragsgrundlage, die für die betreffenden Personen heranzuziehen ist. Beitragsgrundlage ist gemäß § 44 Abs.1 Z.3 ASVG das Erwerbseinkommen, das diese Personen aus der die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung erzielen. Eine Definition, was in diesem Zusammenhang als Erwerbseinkommen zu betrachten ist, enthält das Gesetz nicht.

Seit dem Bestehen einer Sozialversicherung für die in der gewerblichen Wirtschaft selbständige Erwerbstätigen (GSPVG, dann GSVG) erschien es den Gebietskrankenkassen zum Teil als ein gangbarer Ausweg, die beitragsrechtlichen Vorschriften des GSPVG bzw. des GSVG analog anzuwenden und infolgedessen wurde auch die Mindestbeitragsgrundlage nach § 25 Abs.5 GSVG (bzw. nach der entsprechenden Bestimmung des früheren GSPVG) als maßgebend erachtet. Diese Vorgangsweise ist übrigens auch durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. März 1968, Zl.1382/67, bestätigt worden.

- 3 -

Einige Gebietskrankenkassen gehen nach wie vor in dem dargelegten Sinne vor. Andere Gebietskrankenkassen sind der erwähnten Rechtsauffassung, obwohl sie vom Verwaltungsgerichtshof genehmigt wurde, nicht gefolgt. Auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist der Meinung, daß sich eine solche Auslegung zumindest aus dem ASVG nicht ableiten läßt. Der Gesetzeswortlaut deutet vielmehr darauf hin, daß unter dem Erwerbseinkommen das tatsächliche Erwerbseinkommen, das jeweils in dem in Betracht kommenden Beitragszeitraum erzielt wurde, zu verstehen wäre. Da das ASVG auch nicht auf die Bestimmungen des GSVG verweist, fehlt insbesondere für die Heranziehung der im § 25 Abs.5 GSVG vorgesehenen Mindestbeitragsgrundlage eine hinreichende Begründung.

Die Heranziehung des tatsächlichen Erwerbseinkommens, wie es an sich nach dem Gesetzeswortlaut richtig erscheint, ist aber gleichfalls nicht unproblematisch. In der Praxis kommt es dann dazu, daß die Krankenkasse kaum eine andere Möglichkeit hat, als die Angaben des Versicherten - in der Anmeldung oder in späteren Änderungsmeldungen - zu akzeptieren. Außerdem müßte, wenn man lediglich die Bestimmungen des ASVG zugrunde legt, auch die Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs.2 ASVG beachtet werden. Das Ergebnis wäre dann, daß zum Beispiel dann, wenn der Versicherte in einem bestimmten Beitragszeitraum erhebliche Aufwendungen für die Erzielung des Erwerbseinkommens tätigen muß, wobei ja diese Aufwendungen vom Einkommen abzusetzen wären, die Beitragsgrundlage unter die Geringfügigkeitsgrenze sinken und somit eine Ausnahme von der Vollversicherung eintreten würde.

Um die zuvor geschilderte, zweifellos unbefriedigende Konsequenz zu vermeiden, sind einzelne Krankenversicherungsträger zu Lösungen gelangt, die zwar im Interesse der betroffenen Versicherten zu begrüßen sind, andererseits aber auch nicht völlig mit dem Gesetzeswortlaut im Einklang stehen. Die

- 4 -

Tiroler Gebietskrankenkasse berücksichtigt grundsätzlich die Mindestbeitragsgrundlage nach § 25 Abs.5 GSVG, lässt aber auch die Versicherung mit einer niedrigeren Beitragsgrundlage zu, sofern der Versicherte nachweist, daß er tatsächlich ein unterhalb dieses Grenzbetrages liegendes Erwerbseinkommen erzielt hat. Die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse legt der Beitragsberechnung für jeden Beitragszeitraum ein Zwölftel des am Ende des Kalenderjahres nachgewiesenen Erwerbseinkommens zugrunde, wobei aber dann, wenn in den Einkommensteuererklärungen für die Finanzverwaltung überhaupt keine oder nur ganz geringe steuerpflichtige Einkünfte nachgewiesen sind, auf die Beitragsgrundlage nach § 44 Abs.6 lit.b ASVG, wie sie für Versicherte ohne Entgelt vorgesehen ist, zurückgegriffen wird. Durch die letztgenannte Berechnungsmethode wird gewährleistet, daß die Pflichtversicherung auch für Zeiträume eines extrem niedrigen Einkommens aufrecht bleibt, zugleich aber eine für solche Zeiträume sicherlich kaum tragbare Belastung des Versicherten vermieden wird.

Einhellig sind die Gebietskrankenkassen der Meinung, daß die gegenwärtige gesetzliche Situation - nicht nur für Krankenpfleger, sondern auch für die anderen Gruppen der den Dienstnehmern gemäß § 4 Abs.3 ASVG gleichgestellten Personen - äußerst unbefriedigend ist. Auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hält es für erforderlich, durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung zu klären, was unter Erwerbseinkommen im Sinne des § 44 Abs.1 Z.3 ASVG zu verstehen ist und in welcher Weise die Beitragsgrundlage zu bilden ist. Bei jenen Personengruppen, bei denen die Pflichtversicherung nur eintritt, wenn die Tätigkeit den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen darstellt - es sind dies die Versicherten nach § 4 Abs.3 Z.3 ASVG (Lehrer, Erzieher, Musiker, Artisten) - wäre seiner Auffassung nach, de legera ferenda betrachtet, die Mindestbeitragsgrundlage nach § 25 Abs.5 GSVG unter Umständen diskutabel (auch darüber müßten

- 5 -

jedoch erst eingehende Beratungen stattfinden). Bei den übrigen den Dienstnehmern gleichgestellten Personen - auch bei den in der Krankenpflege selbständig Erwerbstätigen - sei eher anzunehmen, daß die Mindestbeitragsgrundlage nach § 25 Abs.5 GSVG im Hinblick auf die durchschnittliche Einkommenssituation der betreffenden Personen zu hoch ist. Die diesbezüglichen Ausführungen in der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr.Hafner und Kollegen haben daher auch nach Meinung des Hauptverbandes sicherlich eine gewisse Berechtigung.

Abgesehen davon meint jedoch der Hauptverband, daß man sich mit einer legistischen Lösung im Rahmen des ASVG nicht begnügen sollte, und führt dazu in seiner Stellungnahme folgendes aus:

"Da es eine Sozialversicherung für die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen - nicht nur für Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, sondern auch für einige andere Personengruppen - gibt, ist es nicht einzusehen, weshalb für gewisse Gruppen von selbständig Erwerbstätigen weiterhin eine Sozialversicherung nach dem ASVG (statt nach dem GSVG) vorgesehen sein soll. Die Gebietskrankenkassen haben sich schon in der Vergangenheit wiederholt dafür ausgesprochen, daß die im § 4 Abs.3 ASVG aufgezählten Personengruppen nicht nach dem ASVG, sondern nach dem GSVG pflichtversichert sein sollten, wobei es sicherlich möglich sein müßte, im Beitragsrecht auf die besonderen Verhältnisse der betreffenden Berufsgruppen Bedacht zu nehmen."

In der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr.Hafner und Kollegen wird auch erwähnt, daß in manchen Fällen eine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse vermieden wird, weil die betreffenden pflichtversicherten Personen eine ihres Erachtens zu hohe Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen vermeiden wollen. Tatsache ist, daß sicherlich zahlreiche Krankenpfleger und auch sonstige nach § 4 Abs.3 ASVG den Dienstnehmern gleich-

- 6 -

gestellte Personen eine Anmeldung unterlassen und infolgedessen des für sie vorgesehenen Schutzes der Sozialversicherung nicht teilhaftig werden. Ursache hiefür ist aber nach Ansicht des Hauptverbandes keinesfalls ausschließlich die von einigen Gebietskrankenkassenpraktizierte Anwendung der Mindestbeitragsgrundlage nach § 25 Abs.5 GSVG. Auch in den Bundesländern, in denen die Mindestbeitragsgrundlage nicht angewandt wird, zeigt sich, daß nicht alle in der Krankenpflege selbständige erwerbstätigen Personen - das gleiche gilt für die sonstigen nach § 4 Abs.3 ASVG Gleichgestellten - an einer Sozialversicherung interessiert sind, vor allem dann nicht, wenn die selbständige Tätigkeit nur nebenberuflich ausgeübt wird. Für die Gebietskrankenkassen ist es äußerst schwierig, selbständige erwerbstätige Personen, die sich nicht selbst zur Versicherung anmelden, zu erfassen.

Der Hauptverband wird die vorliegende parlamentarische Anfrage zum Anlaß nehmen, neuerlich - wie schon bei früheren Gelegenheiten - die Herbeiführung einer bundeseinheitlichen Praxis zu versuchen. Allerdings glaubt der Hauptverband nicht, daß es auf diese Weise zu einer wirklich befriedigenden Lösung kommen wird. Unseres Erachtens müßte doch eher eine Lösung auf legislativem Wege angestrebt werden."

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird daher Überlegungen anstellen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Gesetzesänderung im Sinne des Vorschlages des Hauptverbandes anlässlich einer künftigen Novelle zum ASVG zur Diskussion gestellt werden könnte.

Der Bundesminister:

